

ZH_OBERGERICHT RT130109 vom 23. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130109

FR: ZH_OBERGERICHT RT130109 du 23 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130109 del 23 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 7. Mai 2013 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) – verlangt war die definitive Rechtsöffnung für Fr. 5'094.60 – in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes C._____ (Zahlungsbefehl vom 9. August 2012) ab; die Kosten von Fr. 300.– wurden der Gesuchstellerin auferlegt und diese wurde verpflichtet, der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) eine Parteientschädigung von Fr. 80.– zu bezahlen (Urk. 16 S. 4 f. Dispositivziffern 1 bis 4). b) Hiergegen hat die Gesuchstellerin am 17. Juni 2013 fristgerecht Beschwerde erhoben. Dabei stellt sie die folgenden Beschwerdeanträge (Urk. 15 S. 2): " 1. Es sei das Urteil vom 7. Mai 2013 aufzuheben und die definitive Rechtsöffnung im Umfange von CHF 5'094.60 zu erteilen.

E. 2

a) Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Gesuchstellerin stütze ihr Rechtsöffnungsbegehren auf deren rechtskräftige Zahlungsverfügung vom 17. Mai 2011, mit welcher diese die Gesuchsgegnerin zur Zahlung von Fr. 10'394.60 verpflichtet habe. Die Gesuchsgegnerin habe jedoch mit Urkunden nachgewiesen, dass sie in der Zeit vom 6. Juni 2011 bis 15. September 2011 gesamtthaft Fr. 15'000.– an die Gesuchstellerin überwiesen habe und nicht bloss Fr. 8'678.80 in der Zeit vom 6. Juni 2011 bis 31. Dezember 2012, wie von der Gesuchstellerin geltend gemacht. Die geltend gemachte Forderung sei somit vollumfänglich getilgt worden, womit das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen sei (Urk. 16 S. 3 f.). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip, d.h. die Beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der

- 3 - angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 321 N 15; Sterchi, in: Berner Kommentar Art. 150-352 ZPO und Art. 400-406 ZPO, Bern 2012, Art. 321 N 17 ff.). Was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). c) Die Gesuchstellerin erhebt keine konkreten Rügen gegen die Erwägungen des angefochtenen Urteils. Sie räumt sogar ein, dass die von der Gesuchsgegnerin vorinstanzlich nachgewiesenen Zahlungen bei ihr eingetroffen sind. Sie macht jedoch geltend, die Zahlung von Fr. 5'000.–, welche die Gesuchsgegnerin am 21. Juni 2011 geleistet habe, sei nicht auf die vorliegend fragliche Forderung angerechnet worden, sondern an Prämienforderungen von Februar 2011 bis April 2012 und teilweise Mai 2012

sowie Mahnspesen. Zusammen mit weiteren Kosten sei ein Betrag von Fr. 5'094.60 offen (Urk. 15 S. 4 Ziff. 3). d) Die Behauptung der Gesuchstellerin, dass eine Zahlung der Gesuchsgegnerin an eine andere Forderung angerechnet worden sei, wurde im vorinstanzlichen Verfahren nicht aufgestellt. Im Beschwerdeverfahren sind jedoch, wie erwähnt, neue Behauptungen und neue Beweise nicht (mehr) zulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. Dies ergibt sich aus der Natur der Beschwerde, welche als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt ist und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Dieses Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für unechte wie auch für echte Noven (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter- Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 326 N 3 f.). Das Vorbringen der anderweitigen Anrechnung der – unbestrittenen – Zahlung der Gesuchsgegnerin sowie die im Beschwerdeverfahren erstmals eingereichte "Prämienzusammenstellung vom 17.06.2013" (Urk. 18/12) können daher vorliegend nicht mehr berücksichtigt werden.

- 4 - e) Nachdem die Beschwerde sonst keine Rügen am vorinstanzlichen Entscheid enthält, ist sie als unbegründet abzuweisen. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Gesuchsgegnerin oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO).

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 5'094.60. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der unterliegenden Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), der Gesuchstellerin zufolge von deren Unterliegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.